

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 9^{tes} Stück vom Jahre 1841.

N^o 32.) Verordnung,

den von den Staaten des deutschen Zollvereins mit dem vereinigten Königreiche
Großbritannien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag
betreffend;

vom 3ten Juni 1841.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von
Sachsen &c. &c. &c.**

bringen hiermit den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem vereinigten
Königreiche Großbritannien unter dem 2ten März dieses Jahres abgeschlossenen Handels-
und Schiffahrtsvertrag in der Beilage A. zur öffentlichen Kenntniß.

In Folge der darin den Zollvereinsstaaten gemachten und diesseits in der Publications-
verrechnung zum Vereins-Zolltarif auf die Periode $\frac{1}{10}$ vom 8ten October 1839 ver-
ausgesetzten Zugeständnisse bewendet es bei den in dem genannten Tarif festgesetzten Ein-
gangszöllen auf Reis, Lumpenzucker zum Versieben in den Raffinerien und auf raffi-
nirten Zucker auch rücksichtlich der von Großbritannien eingehenden Artikel gedachter Art.

Hienach haben sich Unsere Zoll- und Steuerbehörden und Unterthanen, sowie Alle,
die es angeht, zu achten.

Gegeben Dresden, am 3ten Juni 1841.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Jeschau.